

Vertragsbedingungen für Beratungsauftrag im Rahmen des Projektes „Qualifica Digitalis“

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch
den Senator für Finanzen,
Rudolf-Hilferding-Platz 1,
28195 Bremen,

- **Auftraggeberin (AG)** -

und

(Name, ladungsfähige Anschrift des Auftragnehmers)

- **Auftragnehmer (AN)** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Die AG beauftragt den AN mit der wissenschaftlichen Umsetzung und Durchführung des IT-Planungsrat-Projektes für die Qualifizierung des digitalisierten öffentlichen Sektors (Qualifica Digitalis).

Mit dem Auftrag werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

Auf der Basis wissenschaftlicher Analysen und Aufbereitung zu Veränderungen von Kompetenzanforderungen und Qualifikationsentwicklungen durch die Digitalisierung des öffentlichen Sektors in ausgewählten Aufgabenbereichen von Bund, Ländern und Kommunen sollen Qualifizierungsstrategien und Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung der beruflichen Bildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und der Personalentwicklung für den öffentlichen Sektor entwickelt werden. Angestrebt wird eine hohe Praxisrelevanz der Ergebnisse, um eine breite Akzeptanz, Nutzbarkeit und Verwendbarkeit für die Aus-, Fort-, Weiterbildung und Personalentwicklung in Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen. Die Ergebnisse des Projektes sollen dazu beitragen, die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen die notwendigen beruflichen digitalen Handlungskompetenzen zu vermitteln, die sie benötigen, um die Verwaltungsdigitalisierung zu tragen und voranzubringen.

(2) Der AN ist in diesem Bereich tätig. Er weist auf dem Gebiet besondere Erfahrung auf, die er in den Beratungsauftrag einbringen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftrag umfasst im Einzelnen entsprechend dem Angebot des AN folgende Leistungen:

- Beteiligung an der Erarbeitung einer Meta-Studie
- Durchführung einer Quantitativen Befragung mit Domänenbezug
- Durchführung von Domänenuntersuchungen
- wiss. Analyse und Aufbereitung des arbeits- und dienstrechtlichen Rechtsstatus der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Konkretisierung rechtlicher Änderungsbedarfe
- Erarbeitung von Qualifizierungsstrategien und -maßnahmen
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von 4 Fachworkshops, in denen die Projekt (-zwischen) ergebnisse vorgestellt werden

(2) Das Angebot des AN ist Bestandteil des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Widersprüchen zwischen der Anlage und dem Vertragstext geht der Vertragstext vor.

§ 2 Fristen, Berichte

(1) Der AN beginnt mit seinem Auftrag am 15.03.2020 und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der festgelegten Fristen und Termine ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, Zwischenberichte zu erstellen, soweit sie innerhalb des Gesamtprojektdesigns in seiner Verantwortung liegen; ansonsten ist der AN verpflichtet, Teilbeiträge zu den Zwischenberichten anderer am Projekt beteiligter AN zu erstellen.

Zwischenberichte bzw. Teilberichte zu den Zwischenberichten anderer AN sind zu folgenden Leistungen zu erstellen:

1. Meta-Studie
2. Quantitative Befragung mit Domänenbezug
3. Domänenbetrachtungen
4. Domänenerhebung
5. wiss. Analyse und Aufbereitung des Rechtsstatus
6. Konkretisierung von Änderungsbedarfen
7. Strategien
8. Handlungsempfehlungen

Außerdem ist der AN verpflichtet einen Schlussbericht zu erstellen.

Die Ergebnisse der Tätigkeit sind eindeutig, schlüssig und verständlich schriftlich zusammenzufassen. Die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(2) Die Zwischenberichte und der Schlussbericht sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ein Exemplar des Schlussberichts muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Außerdem sind die Zwischenberichte und der Schlussbericht auf CD oder einem andere geeigneten Datenträger abzuliefern.

- (3) Sofern der Schlussbericht Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der AN zusammen mit dem Schlussbericht eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu übergeben.
- (4) Der AN legt die ihm obliegenden Zwischenberichte bzw. seine Teilberichte zu den Zwischenberichten anderer am Projekt beteiligter AN wie folgt vor:
 1. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 30. Juni 2020
 2. und 3. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 31. Januar 2021
 4. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 31. Mai 2021
 5. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 31. August 2021
 6. und 7. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 31. Dezember 2021
 8. Zwischenbericht bzw. Teilbericht bis spätestens 30. Juni 2022
- (5) Der Entwurf des Schlussberichts ist spätestens zum 30. Juni 2022 der AG zu übergeben.
- (6) Die Endfassung des Schlussberichts ist mit CD oder anderen geeigneten Datenträgern bis spätestens 8 Wochen nach Abstimmung des Entwurfs der AG zu übergeben.
- (7) Erkennt der AN, dass Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er die AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Werden die Gründe von der AG anerkannt, müssen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Termin einigen.

§ 3 Abnahme

- (1) Die Zwischenberichte und der Schlussbericht bzw. die Beiträge hierzu bedürfen der schriftlichen Billigung der AG. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Abnahme zu erfolgen hat, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig, nachvollziehbar und detailliert aufbereitet sind.
- (2) Die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Berichte hat spätestens 4 Wochen nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen bei der AG zu erfolgen. Erfolgt die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung nicht innerhalb der Frist, gilt die Billigung als erteilt.
- (3) Verweigert die AG die Billigung ganz oder teilweise, hat sie dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Kommt der AN der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist nicht nach, gilt die Billigung als nicht erteilt.

§ 4 Vertragsstrafe bei Verzug

- (1) Dem AN ist bekannt, dass die Einhaltung der Fristen, insbesondere für die Vorlage der Berichte für die AG von Bedeutung sind.

- (2) Kommt der AN mit der Vorlage der ihm obliegenden Zwischenberichte bzw. der Teilbeiträge zu den Zwischenberichten anderer AN und des Schlussberichts in Verzug, ist für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtvergütung zu zahlen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen ist auf 7 % der Gesamtvergütung begrenzt.

§ 5 Honorar

- (1) Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird entsprechend der Angebotskalkulation ein Preis gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18.12.1953) in Höhe von

... EUR

(in Worten ...)

einschließlich 19% Umsatzsteuer vereinbart.

- (2) Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des AN aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung der AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der AG vorzulegen. Die AG teilt dem AN und der/ dem neuen Gläubiger*in ihre Entscheidung mit.

§ 6 Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung ist wie folgt fällig:

1. Rate nach Billigung des 1. Zwischenberichts in Höhe von ... EUR
2. Rate nach Billigung 2. und 3. Zwischenberichts in Höhe von ... EUR
3. Rate nach Billigung des 4. Zwischenberichts in Höhe von ... EUR
4. Rate nach Billigung des 5. Zwischenberichts in Höhe von ... EUR
5. Rate nach Billigung des 6. und 7. Zwischenberichts in Höhe von ... EUR

Die Schlusszahlung nach Billigung des 8. Zwischenberichts und des Schlussberichts in Höhe von ... EUR.

Die Beträge verstehen sich jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung wird auf das Konto des AN überwiesen.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die AG erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des AN. Die AG ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des AN ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen.

- (2) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchung oder von Teilen durch den AN auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AG.
- (3) Der AN haftet der AG dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 8 Beteiligung weiterer Sachverständiger, Unterauftragnehmer

- (1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der AG.
- (2) Eine Beauftragung i. S. d. Abs. 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung der AG eingeschaltet wurde.
- (3) Bei Beauftragungen i. S. d. Abs. 1
 - verfährt der AN nach wettbewerblichen Gesichtspunkten,
 - beteiligt der AN bei der Einholung von Angeboten für die Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen in angemessener Weise,und
 - stellt der AN dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - als zwischen ihm und der AG vereinbart sind.
- (4) Vergibt der AN Aufträge an Dritte im wesentlichen Umfang, ist er verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag zu vereinbaren. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag 20 v. H. der Gesamtvergütung aus diesem Vertrag (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Der AN führt den Auftrag in ständigem Kontakt mit der AG durch. Die AG ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Arbeitsergebnisse einzusehen. Die AG benennt für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur) eine*n oder mehrere Ansprechpartner*innen. Die Namen und Kommunikationsdaten werden dem AN bekannt gegeben. Der AN benennt für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur) ebenfalls eine*n oder

mehrere Ansprechpartner*innen. Die Namen und Kommunikationsdaten werden der AG bekannt gegeben.

- (2) Stellt der AN im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat der AN der AG hierüber unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (3) Die AG wird den AN im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Sie wird ihm alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie wird den AN von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck des Gutachtens erforderlich sind.
- (4) Der AN hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der AN die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und auch die internen Regelungen der AG zu beachten. Er hat dabei insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.
- (5) Die AG kann dem AN jederzeit Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung unterbreiten. Sie hat dem AN grundsätzlich schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben.
- (6) Soweit der AN der Auffassung ist, dass
 - dadurch das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt wird,
 - er den vertraglichen Zeitplan nicht einhalten kann,
 - sich dadurch die vereinbarte Vergütung ändertoder
 - die Anregungen und Änderungswünsche die Undurchführbarkeit des Auftrages nach sich ziehen,hat er die AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der AN gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind.
- (2) Vom AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene sowie von der AG dem AN übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom AN nur zur Durchführung des Vorhabens verarbeitet werden.

- (3) Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.
- (4) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die die AG dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an die AG zurückzugeben.
- (5) Der AN sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch die AG betriebene Datenbank auf die auch Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der AN hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit ihn die AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der AN der AG.

§ 12 Haftung

- (1) Der AN gewährleistet die gewissenhafte Erstellung des Gutachtens. Im Übrigen haftet der AN nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Schäden, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, haftet die AG nicht. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Personenschäden sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der AG oder ihrer Mitarbeiter. Der AN hat der AG von etwaigen Ansprüchen Dritter i. S. d. Satzes 1 freizustellen.

§ 13 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der AN durchführbare Anregungen und Änderungswünsche der AG i. S. d. § 9 (5) nicht berücksichtigt;
 - sich herausstellt, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist;
 - der AN einen Zwischenbericht oder den Schlussbericht innerhalb der festgelegten Fristen (§ 2) nicht ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt hat und eine festgesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist;
 - der AN ohne Zustimmung der AG Unterauftragnehmer einschaltet (§ 8);
 - Rechte Dritter dem Erwerb der Nutzungsrechte nach § 7 entgegenstehen;
 - der AN gegen die Verpflichtungen zum Datenschutz nach § 10 verstößt.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Parteien unberührt.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Es handelt sich bei dieser Untersuchung um einen öffentlichen Auftrag. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.
- (3) Von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (5) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bremen, (Datum)

.....
(Unterschrift AG)

.....
(Unterschrift AN)